

Satzung

der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen (Bekanntmachungssatzung)

Auf der Grundlage der §§19Abs.1 und 21i.V.m.§52 Abs.1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung sowie §4 Abs.2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeinschaftsverammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg am **03.11.2005** die folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§1

- (1) Die VG Hanstein-Rusteberg unterhält für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen ein Amtsblatt mit der Bezeichnung „Kurier“.
- (2) Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird allen Haushalten im Bereich der VG Hanstein-Rusteberg kostenlos zugestellt.
- (3) Der VG gehören nachstehende Gemeinden als Mitglied an:
Arenshausen, Bornhagen, Burgwalde, Freienhagen, Fretterode, Gerbershausen, Hohengandern, Kirchgandern, Lindewerra, Marth, Rohrberg, Rustenfelde, Schachtebich, Wahlhausen.

§2

Gemäß §4 Abs.4 Satz 2ThürBekVO erfolgt die Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft, wie nach §1 Abs. 1 festgelegt.

§3

Das Amtsblatt steht allen Mitgliedsgemeinden der VG Hanstein-Rusteberg zur Bekanntmachung ihrer Satzungen zur Verfügung.

§4

INHALT DER BEKANNTMACHUNG- ERSATZBEKANNTMACHUNG

- (1) Satzungen sind regelmäßig von ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt „Kurier“ öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Gehören zu einer Satzung Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen, so folgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestandteile der Satzung durch Auslegung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft
Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern
(Ersatzbekanntmachung)

- (3) Auf die Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung ThürBekVO in der derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt „Kurier“ hinzuweisen.
- (4) Die Ersatzbekanntmachung nach §3 Abs. 2 ThürBekVO erfolgt auf die Dauer von 7 aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises in dem Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg während der allgemeinen Dienstzeit; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit.
Der Hinweis auf die Auslegung muss Gegenstand, Ort, Zeit, Beginn und Dauer der Auslegung umfassen.
- (5) Tag der öffentlichen Bekanntmachung ist der jeweilige Erscheinungstag des Amtsblattes „Kurier“ der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg in welchem eine Satzung öffentlich bekannt gemacht wird.
- (6) Im Falle der Ersatzbekanntmachung nach §3 Abs. 2 ThürBekVO ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzung mit Ablauf der Frist nach §3 Abs. 2 Satz 3 ThürBekVO vollzogen, der letzte Tag der Frist gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung.
- (7) Sonstige Bekanntmachungen der VG Hanstein-Rusteberg einschließlich Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sowie der Ausschüsse erfolgen durch den Aushang an der Verkündungstafel der VG, Dienstgebäude in Hohengandern, Steingraben 49 und an Verkündungstafeln der Mitgliedsgemeinden.
- (8) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sowie der Ausschüsse sind mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (9) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder andere Rechtsregeln eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung verlangen, gehen diese der in dieser Satzung getroffenen Regeln vor.
- (10) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 7 und 8 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte der Mitgliedsgemeinden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Hohengandern, den 09.12.2005

Glorius
Gemeinschaftsvorsitzender

